



H I N W E I S E

für das Anbringen von Werbe- und Hinweisschildern an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

I. Außerhalb von geschlossenen Ortschaften dürfen Werbeanlagen an Bundesstraßen und Landesstraßen in einem Abstand von 20 m und an Kreisstraßen in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand **nicht aufgestellt bzw. angebracht werden = Anbauverbot !** Dies gilt auch auf Privatgrundstücken.

Werbeanlagen im Anbauverbot werden vom Straßenbauamt ggf. gegen Kostenersatz entfernt.

Da das Aufstellen von Werbeanlagen im Anbauverbot eine Ordnungswidrigkeit darstellt, behält sich das Straßenbauamt vor, dies zur Anzeige zu bringen.

Bis zu einem Abstand von 40 m (Bundes- und Landesstraßen) bzw. 30 m (Kreisstraßen) sind Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig. Eine Zustimmung wird jedoch nicht in Aussicht gestellt.

[Rechtsgrundlage: § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg, § 9 Bundesfernstraßengesetz]

II. Für Werbe- und Hinweisschilder innerhalb geschlossener Ortschaften (gelbe Ortstafeln) ist eine Genehmigung von der Gemeinde einzuholen. Die Verkehrssicherheit darf nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

An folgenden Standorten darf keine Werbung angebracht werden.

- auf Verkehrsinseln und an Brücken und Brückengeländern
- an oder in Verbindung mit amtlicher Wegweisung, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Signalanlagen, Absperreinrichtungen)

Es darf keine Sichtbehinderung für den Verkehrsteilnehmer entstehen, das heißt:

- Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt werden
- an Einmündungsbereichen muss die Werbung so angebracht werden, dass ein Sichtfeld bis 2,50 m Höhe frei bleibt (z. B. an Straßenbeleuchtungsmasten)
- vom Fahrbahnrand muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm eingehalten werden.

Die Werbung muss fest und standsicher angebracht werden.

Der Betreiber haftet für alle Personen- und Sachschäden, die aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlung auftreten.